

**Bekanntgabe einer Feststellung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.)**

Die Bundesrepublik Deutschland plant den Ersatzneubau der Sparschleusen Erlangen und Kriegenbrunn. Träger des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 05.12.2018 wurde das Vorhaben planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 hat der TdV der Planfeststellungsbehörde Planänderungsunterlagen vorgelegt, welche die folgenden Änderungen der planfestgestellten Maßnahmen beinhalten:

1. Verschiebung des Absperrdamms

Verschiebung des Absperrdamms auf die südlich gelegene Seite der Marina und der Dechsendorfer Brücke (St 2240) bei MDK-km 42,2.

2. Anpassung der Dichtwand

Rückversetzung der geplanten Dichtwand nach Osten und Veränderung der Länge.

3. Temporäre Zwischenlagerfläche im Unteren Vorhafen (UVH)

Erhöhung der geplanten Lagerungsdauer auf der temporären Zwischenlagerfläche im UVH von ca. 1,5 Jahre auf 3 Jahre.

4. Freihaltung von Leitungskorridoren und temporäre Flächennutzung bei den Schutzbrunnen

Errichtung eines Dükerbauwerks zum Schutz aller Leitungen und Kabel während des Baustellenbetriebs. Freihaltung von Korridoren neben den Leitungen von höherem Bewuchs. Nutzung der jeweiligen Flächen um die Schutzbrunnen herum zur Anfahrung und Aufstellung von technischem Gerät.

5. Errichtung eines Haltungspegels im UVH auf der Westseite

## 6. Winkelstützwand am Warteplatz im Oberen Vorhafen

Ausführung der geplanten Uferwand als Winkelstützwand in Beton ohne Rückverankerung.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG und der Anlage 2 UVPG a.F. war zu prüfen, ob durch die Planänderung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Planänderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 22.07.2025

Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt  
Im Auftrag  
Werner